Allgemeine Grundsätze: Stand: 17.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Kontaktbeschränkungen: § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG	Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum beschränkt auf: o ausschließlich Angehörige eines Hausstandes: ohne Personenbeschränkung oder o Angehörige eines Hausstandes + 1 Person eines zweiten Hausstandes einschl. der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder unter 14 Jahren oder o ausschließlich Ehe- oder Lebenspartnern*innen oder o ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechtes oder o im Rahmen von Veranstaltungen bei Todesfällen bis maximal 30 Personen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Versammlungen (Art. 8 GG) sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung (Art. 4 GG) dienen (s. Besonderheiten in der FAQ-Liste) Kontaktbeschränkungen gelten nicht für private Zusammenkünfte, sofern ausschließlich Geimpfte und Genesene (Definition s.u.) an der Zusammenkunft teilnehmen. Geimpfte und Genesene werden bei der Berechnung der Personenhöchstzahl bei privaten Zusammenkünften im privaten und öffentlichen Raum nicht berücksichtigt. Keine Ausnahmen bei Abstandsgeboten im öffentlichen Raum (bei nicht-privaten Zusammenkünften).
Ausgangssperre: § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG	Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft (inkl. des befriedeten Besitztums) ist von 22.00 Uhr – 05.00 Uhr untersagt. Ausnahmen: o Berufsausübung/Dienstausübung o Mandatsausübung o Berichterstattung durch Vertreter*innen von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien o Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts o unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger o Begleitung Sterbender o Versorgung von Tieren o ähnliche gewichtige und unabweisbare Zwecke o zwischen 22.00 und 24.00 Uhr: Im Freien stattfindende allein ausgeübte körperliche Bewegung; nicht jedoch in Sportanlagen. Die Ausgangssperre gilt nicht für Versammlungen i. S. d. Artikel 8 des Grundgesetzes sowie Zusammenkünfte, die der Religionsausübung des Artikels 4 GG dienen. Die Ausgangssperre gilt nicht für Geimpfte und Genesene (Definition s.u.).
Hygieneanforderungen für alle zulässigen Angebote und Einrichtungen, die für einen Besucherverkehr geöffnet sind: § 4 CoronaSchVO	1. Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen (gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs) 2. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen, 3. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt, 4. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend, 5. das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei Handtücher und Bettwäsche nach jedem Gastbeziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und 6. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

Allgemeine Grundsätze: Stand: 17.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Tests: § 4 CoronaSchVO und § 28 b IfSG	Soweit als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnelltests oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Corona-Test-und Quarantäneverordnung vorgesehenes Testverfahren handeln. Schnelltests müssen durch eine offizielle Teststelle abgenommen werden, Selbsttests durch eine offizielle Teststelle überwacht werden. In beiden Fällen muss das negative Testergebnis durch die Teststelle schriftlich oder digital bescheinigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme des Angebotes zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und den verantwortlichen Personen vorzulegen. Die Testvornahme darf bei der Inanspruchnahme des Angebotes höchstens 24 Std. zurückliegen. Eine Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich (s.u.)
Erleichterungen und Ausnahmen für Genesene und Geimpfte nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung	Ein Impfnachweis und ein Genesenennachweis stehen dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung mit einem "zugelassenen" Impfstoff (veröffentlicht vom Paul-Ehrlich-Institut): • Comirnaty (BioNTech): 2 Impfungen • Vaxzevria (AstraZeneca): 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Moderna: 2 Impfungen • COVID-19 Vaccacine Janssen (Johnson & Johnson): 1 Impfung Die vollständige Schutzimpfung liegt 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung vor; bei Genesenen reicht der Nachweis über eine verabreichte Impfdosis (unabhängig vom Zeitpunkt der Infektion). Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) Die Positivtestung muss dabei mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegen. Die Ausgangssperre gilt nicht für Genesene und Geimpfte. Ferner gelten für Genesene und Geimpfte Ausnahmen von den Kontaktbeschränkungen bei privaten Zusammenkünften (s. o.).
Lüftung in geschlossenen Räumen, die für einen Kunden- oder Besucher*innenverkehr geöffnet sind: § 4 Abs. 2 CoronaSchVO	Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten (zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen und Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß) anzupassen. Soweit andere Behörden (zum Beispiel Arbeitsschutz, Schulaufsicht, Bauaufsicht) Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese auch im Rahmen dieser Verordnung verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls (zum Beispiel aus Sicherheitsgründen) machen.
Einfache und besondere Rückverfolgbarkeit: § 4a CoronaSchVO	Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter*innen, Teilnehmer*innen, Besucher*innen, Kund*innen, Nutzer*innen und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sichergestellt, wenn die verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

Allgemeine Grundsätze: Stand: 17.05.2021	Regelungen/Gebote/Verbote
Masken	Medizinische (Atemschutz-)Masken, sog. OP-Masken, sind verpflichtend:
	- für die Kund*innen in geschlossenen Räumen von Ladengeschäften.
	- geschlossenen Räumlichkeiten von Arztpraxen und vergleichbaren Einrichtungen,
	- in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen
	sowie von Zoologischen Gärten und Tierparks,
	- bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
	- bei zulässigen Präsenz-Bildungsangeboten und Prüfungen nach § 6 und § 7 in Gebäuden und geschlossenen Räumen,
	- während Gottediensten und anderer Versammlungen zur Religionsausübung auch am Sitzplatz.
	Atemschutzmasken (FFP2) oder vergleichbare (insbesondere KN95/N95) ohne Ausatemventil sind verpflichtend:
	- für die Beteiligten bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen,
	- für die Fahrgäste sowie für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit den Fahrgästen kommt bei
	der Personenbeförderung (ÖPNV, Taxen, Regional- und Fernverkehr, Schüler*innenbeförderung etc.).
	Alltagsmasken sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus
	anderen Stoffen. Alltagsmasken sind zu tragen:
	- im Umfeld von geöffneten Einzelhandelsgeschäften; auf den Zuwegungen zu dem Geschäft innerhalb von 10 m zum Eingang, auf dem Grundstück
	des Geschäftes sowie auf den dazugehörenden Parkplatzflächen,
	- bei ausnahmsweise zulässigen Zusammenkünften, Versammlungen und Veranstaltungen ab einer Teilnehmerzahl von 25 im Freien,
	- auf Märkten und ähnlichen Verkaufsstellen im Außenbereich,
	- auf Spielplätzen (außer Kinder unter 6 Jahren),
	- auf Flächen, die durch die Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund festgelegt wurden (s. FAQs).
	Die Maskenpflicht nach der CoronaSchVO kann für Inhaber*innen sowie Beschäftigte, aber nicht für Gäste, Teilnehmer*innen, Kund*innen usw., durch gleich wirksame
	Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden. Ein Visier (sog. Face-Shield) ist kein Ersatz! Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen
	einer Maske nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die dort verantwortlichen Personen
	auszuschließen. Kinder unter 6 Jahren und Kräfte von Sicherheitsbehörden in Einatzsituationen müssen keine Maske tragen; Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der
	Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen.